

## **Satzung für den Behindertenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Zeit geltenden Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Menschen mit Behinderungen stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen oder zu mildern.

### **§ 1**

#### **Name und Stellung**

1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Samtgemeinde Rodenberg (Behindertenbeirat)“.
2. Der Behindertenbeirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.  
Er ist darüber hinaus weder weisungsgebunden, noch weisungsbefugt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Behindertenbeirates**

1. Der Behindertenbeirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen auch gegenüber den Beschlussgremien und der Samtgemeinde Rodenberg, sowie anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.
2. Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen der zuständigen Fachausschüsse der Samtgemeinde Rodenberg und der Mitgliedsgemeinden beteiligt.
3. Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches seine Aufgaben und Tätigkeiten selbst.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Behindertenbeirates**

1. Der Behindertenbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 5 Mitgliedern.
2. Für die ehrenamtliche Arbeit im Behindertenbeirat erhalten die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Schriftführer/in auch als Ersatz für Auslagen monatlich folgende pauschale Aufwandsentschädigungen:

Die/der Vorsitzende	50,00 Euro
Die/der Stellvertreter/in	20,00 Euro
Die/der Schriftführer/in	20,00 Euro

Damit sind alle Entschädigungen nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten. Im Übrigen gilt § 7 Zahlungsweise der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Rodenberg.

### **§ 4**

#### **Bildung und Organe des Behindertenbeirates**

1. Die anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
2. Soweit ein/e Behindertenbeauftragte/r in der Samtgemeindeverwaltung nicht vorhanden ist, entsendet die Samtgemeinde eine/n in der Behindertenarbeit tätigen Mitarbeiter/in, die/der mit dem Behindertenbeirat ständig zusammenarbeitet.
3. Der Behindertenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

### **§ 5**

#### **Amtszeit des Behindertenbeirates**

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Samtgemeinderates. Diese beträgt fünf Jahre. Jeweils zu Beginn der allgemeinen Wahlperiode finden Neuwahlen statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Behindertenbeirat bleibt bis zur Bildung eines neuen im Amt. Diese hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre /seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.

## **§ 6**

### **Wahl und Wählbarkeit des Behindertenbeirates**

1. Der Behindertenbeirat wird in einer Wahlversammlung gewählt. Ort und Zeitpunkt dieser Wahlversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung durch den Samtgemeindebürgermeister ortsüblich bekannt zu machen.
2. Dem Behindertenbeirat können nur Mitglieder angehören, die dem Personenkreis behinderter Menschen angehören oder als fachkundige Personen hierfür besonders geeignet sind.
3. Wählbar sind alle Personen, die am Tag der Wahl das passive Wahlrecht zum Samtgemeinderat besitzen und kein kommunales Mandat bei der Samtgemeinde Rodenberg und deren Mitgliedsgemeinden innehaben.
4. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Rodenberg, nach § 28 Abs. 2 und § 48 NKomVG.

## **§ 7**

### **Konstituierende Sitzung**

1. Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Amtszeit des Behindertenbeirates.
2. Die konstituierende Sitzung findet spätestens einen Monat nach der Wahlversammlung statt. Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Mitglieder ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Behindertenbeirates**

1. Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen.
2. Die Einladung und Leitung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Geschäftsfähigkeit**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse des Behindertenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 10**  
**Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte führt der Behindertenbeirat selbst. Nach Bedarf wird er dabei von der Verwaltung fachlich beraten und unterstützt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 09.05.2022



Der Samtgemeindebürgermeister  
Dr. Thomas Wolf



Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister